

PRÜFUNG UVP – ERFORDERNIS nach Thüringer UVP-Gesetz

Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“ - Neubau einer Straße

Gemeinde Dermbach



PRÜFUNG UVP – ERFORDERNIS nach Thüringer UVP-Gesetz

Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“ - Neubau einer Straße

Gemeinde Dermbach

Auftraggeber:

Gemeinde Dermbach

Hinter dem Schloss 1

36466 Dermbach

Auftragnehmer:

kehrer planung

Architekt

Platz der Deutschen Einheit 4

98527 Suhl

☎ 03681 / 35272-0

📠 03681 / 35272-34

www.keplan.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. S. Posern

Dipl.-Ing. (FH) N. Kehrner

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG])

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 14, auf Anlage 3 Bezug genommen wird.

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Mit der geplanten Entwicklung eines Wohngebietes „Hinter dem Schloss“ in der Gemeinde Dermbach ist die Einordnung einer Erschließungsstraße erforderlich. Gemäß der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ (Anlage 1 zum Thüringer UVP-Gesetz) Nr. 5.4 ist für diese sonstige Straße eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig.

Die geplante Erschließungsstraße hat eine Gesamtgröße von 1.365,38 m². Im Kontext zum gesamten geplanten Vorhaben (Entwicklung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ mit einer Gesamtgröße von 17.807,10 m²) nimmt die Größe der Erschließungsstraße nur 7,7 % des Gesamtvorhabens ein.

Der Standort ist bereits vorbelastet, da er früher als Kasernenstandort militärischer Nutzung unterworfen war. Fragmente der ehemaligen Bebauung sind heute noch als Versiegelung im Plangebiet vorhanden auf. Die nicht überbauten Bereiche sind brachgefallen und aufgrund der mangelnden Nutzung mit Ruderalfluren bestanden.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befindet sich bereits Bebauung (weitere Wohnbauflächen im Norden und Westen, gewerbliche Nutzungen wie Lebensmittelmarkt, Feuerwehr und Gemeindeverwaltung im Süden). Mit der Errichtung der Erschließungsstraße und der Anlage des Wohngebietes wird die Ortslage verdichtet, was dem Handlungsprinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 und des Regionalplans entspricht.

Gleichzeitig erfolgt die Revitalisierung einer Brachfläche, die jahrelang als Kasernenstandort genutzt wurde und nun als Wohnstandort eine sinnvolle Nachnutzung erfährt. Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten sind nicht zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch den Bau der Erschließungsstraße werden teilweise mit einer Vegetationsschicht bedeckte Flächen versiegelt. Das hat Einfluss auf die Versickerungs- und Speicherfähigkeit des Bodens, die dadurch eingeschränkt wird.

Aufgrund der bereits vorliegenden anthropogenen Überformung des Geländes als ehemaliger Kasernenstandort sowie der noch vorhandenen versiegelten Flächen sind die Schutzgüter des Naturhaushaltes bereits einer hohen Beeinträchtigung unterworfen, weshalb die Auswirkungen des geplanten Vorhabens als nicht erheblich einzustufen sind.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Durch den Betrieb der Erschließungsstraße fällt zukünftig Abfall in Form von Straßenkehricht an. Die Auswirkungen sind aus abfalltechnischer Sicht als nicht erheblich einzustufen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch den Bau und die Nutzung der Erschließungsstraße können Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen entstehen.

Die mit dem Bau der Erschließungsstraße verbundenen Emissionen sind nur temporär vorhanden und müssen den Vorgaben der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinelärmschutzverordnung) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm entsprechen.

Die Umweltbelastungen durch den regelmäßigen Straßenverkehr beschränken sich im Wesentlichen auf den zukünftigen Anliegerverkehr, denn mit der geplanten Erschließungsstraße wird ein Wohngebiet erschlossen, in dem Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser in aufgelockerter Bauweise entstehen sollen., so dass eine Nutzung der Erschließungsstraße durch andere motorisierte Verkehrsteilnehmer auszuschließen ist, weshalb die Auswirkungen als nicht erheblich einzuschätzen sind.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Für das geplante Vorhaben (Errichtung einer Erschließungsstraße) werden keine Stoffe oder Technologien verwendet, die ein erhöhtes Unfallrisiko erzeugen.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das geplante Vorhaben (Errichtung einer Erschließungsstraße) ist aufgrund seiner Nutzung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht anfällig für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Das geplante Vorhaben (Errichtung einer Erschließungsstraße) wird aufgrund seiner Nutzung mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Risiken für die menschliche Gesundheit hervorrufen.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Standort ist aktuell als Brachfläche zu charakterisieren. Er wurde früher als Kasernenstandort genutzt, das heißt, er war stark bebaut, vollständig erschlossen und ist daher als anthropogen überformt einzustufen. Bestehende Kasernengebäude wurden im Lauf der letzten Jahre abgerissen, die Fläche wurde beräumt, so dass sie nun nur noch vereinzelt versiegelte Bereiche aufweist. Ein Großteil der Fläche ist aufgrund der fehlenden Nutzung der Sukzession überlassen, so dass sich durch Anflug eine Gehölzvegetation angesiedelt hat.

Der Standort hat in der gegenwärtigen Nutzungsstruktur für sonstige Nutzungen wie Siedlung, Erholung, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sowie für Ver- und Entsorgung keine Relevanz.

Die Fläche ist an das öffentliche Straßenverkehrsnetz über die „Geisaer Straße“ und die Straße „Hinter dem Schloss“ angebunden.

Für das Plangebiet sind laut Thüringer Altlasteninformationssystem keine Altlastenverdachtsflächen eingetragen. Laut Stellungnahme der Abfallbehörde aus 2014 wird darauf hingewiesen, dass das betreffende Grundstück vormals Altstandort der NVA war. Zu dieser Nutzung sind im Umfeld des geplanten Bebauungsplanes die Altstandorte mit den THALIS-Kennziffern 08154 und 08155 eingetragen. Es ist bekannt, dass auf dem Gelände der Altstandorte auch Lager für Kraftstoffe und Schmieröle bestanden. Es ist daher nicht gänzlich auszuschließen, dass im Rahmen von zukünftigen Bauarbeiten bisher unbekannte Schadstoffkontaminationen auftreten können.

Das Areal ist direkt von Norden, Süden und Westen von der bebauten Ortslage umgeben. Daher entspricht das geplante Vorhaben (Einrichtung eines Wohngebietes) der Nutzungsstruktur des wohnbaulich geprägten Umfeldes. Der Anschluss des Gebiets an die öffentlichen Ver- und Entsorgungssysteme ist gewährleistet, weshalb die Auswirkungen des Vorhabens als nicht erheblich einzuschätzen sind.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Das Plangebiet ist zum Großteil stark überformt und teilweise noch versiegelt. Aktuell liegt der Grad der Versiegelung bei mindestens 70 %. Die Biotopwertigkeit der Fläche, die für die Erschließungsstraße in Anspruch genommen werden soll, ist als gering zu bewerten. Dementsprechend sind Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt überwiegend bereits stark eingeschränkt.

Insbesondere das Schutzgut Boden ist bereits beeinträchtigt, da es aufgrund der ehemaligen Nutzung als Kasernenstandort sehr stark beansprucht wurde, so dass ihm seine natürlichen Funktionen (Filter-, Speicher-, Pufferfunktion) durch die auch immer noch vorhandene Versiegelung entzogen wurden. Damit ist der durch die Anlage der neuen Erschließungsstraße verursachte Verlust der Bodenfunktionen als nicht erheblich einzustufen. Aufgrund der engen Verzahnung mit dem Schutzgut Wasser (Vermehrung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, Verminderung der Grundwasserneubildung durch versiegelte Flächen) sind auch für dieses Schutzgut durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens (Bau einer Erschließungsstraße) auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sind aufgrund der geringen Wertigkeit der vorhandenen Biotopstrukturen (durch Sukzession entstandene, anspruchslose Gehölzvegetation) ebenfalls nicht zu erwarten.

Aufgrund der ehemals vorhandenen Bebauung und Nutzung als Kasernenstandort handelt es sich um einen baulich vorgeprägten Standort. Mit dem Bau der Erschließungsstraße werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erzeugt.

Bezüglich eines bestehenden Altlastenverdachts liegen momentan keine Informationen vor.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 7 Abs. 1 Nr. 8 genannten Schutzgüter können ausgeschlossen werden, da das nächstgelegene SPA-Gebiet (Nr. 19 „Thüringische Rhön“) als auch das nächstgelegene FFH-Gebiet (Nr. 86 „Kuppige Rhön südwestlich Dermbach“) mindestens 1.100 m entfernt sind. Zwischen den beiden Natura 2000-Gebieten und dem Vorhabensstandort liegt außerdem die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Dermbach. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist daher generell auszuschließen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

nicht zutreffend

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

nicht zutreffend

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 60 „Thüringische Rhön“. Eine Bebauung fällt somit unter den Verbotstatbestand des § 56b Abs. 1 S. Z. 1 ThürNatG. Danach ist es im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich verboten, baugenehmigungspflichtige Vorhaben auf nicht baulich genutzten Grundstücken zu errichten. Dies erfordert im Rahmen der zu stellenden Bauanträge eine Befreiung der einzelnen Vorhaben nach § 67 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz).

Die Entwicklungszone (Zone III) des Biosphärenreservates „Rhön“ verläuft westlich des Plangebietes in ca. 100 m Entfernung. Aufgrund der Barrierewirkung der dazwischenliegenden Bebauung und der Entfernung sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch das Vorhaben zu erwarten.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

nicht zutreffend

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

nicht zutreffend

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

nicht zutreffend

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes Dermbach. Die Errichtung der Erschließungsstraße innerhalb der Wasserschutzzone III ist als nicht erheblich anzusehen, da das Vorhaben keinen Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen beinhaltet. Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Es liegen zurzeit keine Angaben bezüglich dem Vorhandensein von Stoffen im Vorhabengebiet vor, die in der EG-Richtlinie 2008/105/EG benannt sind. Dementsprechend können momentan keine Aussagen dazu getroffen werden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Die Gemeinde Dermbach wird im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) und im Regionalplan Südwestthüringen als Grundzentrum mit Grundversorgungsbereich ausgewiesen. Des Weiteren gilt die Kommune als „Regional bedeutsamer Tourismusort“. Es handelt sich demzufolge nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort, sodass keine Auswirkungen zu erwarten sind.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

nicht zutreffend

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich im Wesentlichen auf die Anlieger im Bereich des geplanten Wohngebiets und der geplanten Erschließungsstraße. Dabei handelt es sich zum einen um nördlich und westlich angrenzende Wohngebiete und zum anderen um gewerblich genutzte und frequentierte Bereiche im Süden (Lebensmittelmarkt, Feuerwehr, Gemeindeverwaltung).

Da die geplante Straße nur zur Erschließung der zu errichtenden Wohngebäude angelegt wird und somit nur der reinen Anliegernutzung dienen wird, ist ein Durchgangsverkehr durch andere Straßenverkehrsteilnehmer nicht zu erwarten. Die geplante Erschließungsstraße bildet keine günstigere Zufahrt zu den angrenzenden gewerblichen Nutzungen (Verwaltung, Feuerwehr, Lebensmittelmarkt). Auch die Zusatzbelastung in den umliegenden Straßen durch den Neuverkehr des geplanten Wohngebiets ist als marginal anzusehen, weshalb die Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen sind.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

nicht zutreffend

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Aufgrund der vorhandenen Bestandssituation im Plangebiet (ehemaliger Kasernenstandort, noch vorhandene Versiegelung, geringe Biotopwertigkeit) sind durch das Vorhaben (Bau der Erschließungsstraße) keine Auswirkungen auf die Schutzgüter oder andere ökologisch wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft zu erwarten.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Der ehemalige Kasernenstandort weist noch Versiegelungsflächen auf. Außerdem befinden sich nur geringwertige Biotopstrukturen im Plangebiet. Mit dem Bau der Erschließungsstraße ist die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter oder andere ökologisch wertvolle Bereiche aufgrund der vorliegenden Bestandssituation als sehr gering einzustufen.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Da die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter oder andere ökologisch wertvolle Bereiche als sehr gering einzustufen ist, sind der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen nicht von Belang.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Das Umfeld des geplanten Vorhabens ist bereits bebaut. Im Norden und Westen befinden sich weitere Wohnbauflächen, im Süden sind gewerbliche Nutzungen (Lebensmittelmarkt, Feuerwehr, Gemeindeverwaltung) vorhanden. Mit der Errichtung der Erschließungsstraße und der Anlage des Wohngebietes erfolgt eine Verdichtung der Ortslage an dieser Stelle. Mit der Revitalisierung einer Brachfläche, die jahrelang als Kasernenstandort genutzt wurde und nun als Wohnstandort eine sinnvolle Nachnutzung erfährt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf andere bestehende oder zugelassene Vorhaben zu erwarten.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Aufgrund der sehr geringen Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter oder andere ökologisch wertvolle Bereiche, ist eine Ermittlung der Verminderung von Auswirkungen nicht erforderlich.

4. Ergebnis der Prüfung zum UVP - Erfordernis

Nach der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind durch das Vorhaben aufgrund der vorhandenen Standortsituation (vorhandene Versiegelung, geringe Biotopwertigkeit der vorhandenen Vegetation) keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Das geplante Vorhaben – Bau einer Erschließungsstraße – bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Thüringer UVP-Gesetzes.

.....
Ende der Prüfung UVP - Erfordernis